

# Geschäftsordnung der Stadt Leipzig zur Vergabe von Leistungen

## 1 Übersicht

- Ziff. 2 Rechtliche Grundlagen
- Ziff. 3 Geltungsbereich
- Ziff. 4 Elektronische Kommunikation
- Ziff. 5 Strategische, nachhaltige, soziale und innovative Beschaffung
- Ziff. 6 Auftragsvergabe
- Ziff. 7 Prüfung und Berichterstattung
- Ziff. 8 Vergabegremien
- Ziff. 9 Inkrafttreten
- Ziff. 10 Übergangsregelung

## 2 Rechtliche Grundlagen

<sup>1</sup>Maßgebend sind in der jeweils geltenden Fassung insbesondere:

- Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- Wettbewerbsregisterverordnung (WRegVO)
- Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)
- Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)
- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung – SächsKomHVO)
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Hauptsatzung der Stadt Leipzig

## 3 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Geschäftsordnung der Stadt Leipzig zur Vergabe von Leistungen (nachfolgend GO) gilt für die Stadtverwaltung und Eigenbetriebe der Stadt Leipzig. <sup>2</sup>Die GO gilt für die Beschaffung von Leistungen, die im Rahmen von entgeltlichen Verträgen die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben. <sup>3</sup>Sie findet Anwendung auf die Vergaben unterhalb und oberhalb des jeweiligen Schwellenwertes. <sup>4</sup>Die GO gilt nicht für die Vergabe von Konzessionen, die interkommunale öffentliche Zusammenarbeit sowie den Leistungsaustausch innerhalb der Verwaltung und In-House-Geschäfte.

#### 4 Elektronische Kommunikation

<sup>1</sup>Über die elektronischen Bekanntmachungen zu Vergabeverfahren in einem zentral erreichbaren Veröffentlichungsmedium hinaus wird im Leipziger Amtsblatt und unter [www.leipzig.de](http://www.leipzig.de) auf Vergabeverfahren hingewiesen. <sup>2</sup>Die Vergabeunterlagen werden den Unternehmen grundsätzlich elektronisch über ein zentral erreichbares Veröffentlichungsmedium im Internet bereitgestellt. <sup>3</sup>Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen, Interessenbestätigungen und Angebote sind elektronisch einzureichen, sofern in der Bekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen nichts anderes festgelegt ist.

#### 5 Nachhaltige, soziale, strategische und innovative Beschaffung

<sup>1</sup>Bei der Vergabe von Leistungen werden nachhaltige, soziale, strategische und innovative Aspekte berücksichtigt.

<sup>2</sup>Bei Aufträgen mit Umweltrelevanz sollen die Hinweise und Empfehlungen des Umweltbundesamtes zur umweltfreundlichen Beschaffung sowie der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Bei Produktgruppen, für die das RAL-Umweltzeichen „Blauer Engel“ existiert, sollen vorzugsweise solche Produkte beschafft werden, die die Kriterien dieses oder vergleichbarer Umweltzeichen erfüllen. <sup>4</sup>Bei der Beschaffung von Holzprodukten soll grundsätzlich eine Zertifizierung nach FSC/PEFC oder gleichwertig gefordert werden.

<sup>5</sup>Bei der Vergabe von Leistungen sollen nur Produkte Berücksichtigung finden, die ohne Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen (Übereinkommen 87 - Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes -, Übereinkommen 98 - Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen -, Übereinkommen 29 - Zwangsarbeit und Protokoll von 2014 zum Übereinkommen zur Zwangsarbeit -, Übereinkommen 105 - Abschaffung der Zwangsarbeit -, Übereinkommen 100 - Gleichheit des Entgelts -, Übereinkommen 111 - Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf -, Übereinkommen 138 - Mindestalter und Übereinkommen 182 - Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit) hergestellt worden sind. <sup>6</sup>Die entsprechenden Voraussetzungen sollen durch Zertifikate bzw. Siegel oder, sofern dies nicht möglich ist, durch eine Erklärung nachgewiesen werden. <sup>7</sup>Können bei dem auszuschreibenden Produkt diese Anforderungen oder die Anforderung an den Nachweis nicht erfüllt werden, so kann hiervon abgewichen werden. <sup>8</sup>Dies ist in der Vergabeakte zu dokumentieren. <sup>9</sup>Bei Produkten oder Leistungen, deren Bestandteile vollständig in der Europäischen Union gewonnen oder hergestellt wurden, kann auf Nachweise, Zertifizierungen und die Dokumentation verzichtet werden. <sup>10</sup>Die Regelungen der Sätze 6 bis 8 können auf vom unmittelbaren Vertragspartner (Auftragnehmer/-in) beauftragte Nachunternehmer oder Lieferant/-innen erstreckt werden.

<sup>11</sup>Bei der Vergabe von Leistungen soll Mindestarbeitsbedingungen auf Grundlage des gesetzlichen Mindestlohnes, allgemeinverbindlicher Tarifverträge oder Branchenmindestlöhne für alle auf Seiten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers mit der Auftragsausführung Beschäftigten Geltung verschafft werden, sofern die Leistung nicht gänzlich im Ausland erbracht werden soll. <sup>12</sup>Die Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen soll durch Erklärung zugesichert und kann auch auf Unterauftragnehmer/-innen erstreckt werden. <sup>13</sup>Auf die gleiche Bezahlung von von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer beschäftigten Leiharbeiter/-innen oder Beschäftigten einer Unterauftragnehmerin/eines Unterauftragnehmers soll hingewirkt werden.

<sup>14</sup>Vergaben können neben dem unmittelbaren Beschaffungszweck auch Möglichkeiten der integrierten Stadtentwicklung berücksichtigen und einen Innovationswettbewerb der Anbieter/-innen durch Verwendung anspruchsvoller Beschaffungsprofile und die Abfrage auch neuartiger, bisher nicht verwendeter Leistungen unterstützen. <sup>15</sup>Dies bleibt stets mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckdienlichkeit in Einklang zu bringen.

<sup>16</sup>Weitere Ausnahme- sowie Präferenzregelungen entsprechend gesetzlicher oder städtischer Regelungen sind zu beachten.

## 6 Auftragsvergabe

<sup>1</sup>Aufträge durch die Stadt Leipzig sind in Textform zu erteilen. <sup>2</sup>Eine mündliche oder fernmündliche Beauftragung ist nur bei Notmaßnahmen (Gefahr im Verzug) zulässig und spätestens fünf Werktage nach Beauftragung in Textform nachzuholen.

## 7 Prüfung und Berichterstattung

### 7.1 Prüfung der Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt

<sup>1</sup>Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Aufforderung zur Vorlage von Vorgängen (Vergaben von Leistungen) unabhängig von Wertgrenzen vorbehalten. <sup>2</sup>Vorgänge sind dem Rechnungsprüfungsamt beim Erreichen der in der Anlage 2 dieser GO festgelegten Wertgrenzen anzuzeigen. <sup>3</sup>Ob und in welchem Umfang vorlagepflichtige Vorgänge geprüft werden, liegt im Ermessen des Rechnungsprüfungsamtes.

### 7.2 Berichterstattung

<sup>1</sup>Die Stadt Leipzig erstellt alle zwei Jahre einen Vergabebericht über die Auftragsvergaben von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Dienstleistungen über dem EU-Schwellenwert. <sup>2</sup>Mit diesem Bericht wird dem Erfordernis nach Transparenz und Information der Interessenten (Kammern, Medien, Unternehmen) Rechnung getragen.

<sup>3</sup>Der Vergabebericht informiert in geeigneter Form über die Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse von Auftragsvergaben, welche die in Ziff. 5 dieser GO aufgeführten Aspekte betreffen.

## 8 Vergabegremien

### 8.1 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die zuständigen Vergabegremien setzen sich wie folgt zusammen:

Vergabegremium „Lieferungen und Dienstleistungen“

- 4 Stadträtinnen oder Stadträte aus den 4 stärksten Fraktionen
- Die weiteren Beteiligten bestimmt der Oberbürgermeister.

Vergabegremium „Bauleistungen“

- 4 Stadträtinnen oder Stadträte aus den 4 stärksten Fraktionen
- Die weiteren Beteiligten bestimmt der Oberbürgermeister.

Vergabegremium „Architekten- und Ingenieurleistungen“

- 4 Stadträtinnen oder Stadträte aus den 4 stärksten Fraktionen, welche zugleich dem Fachausschuss Stadtentwicklung und Bau angehören
- Die weiteren Beteiligten bestimmt der Oberbürgermeister.

<sup>2</sup>Zur Unterstützung der Gremienarbeit werden Verwaltungsvertreter/-innen vom Oberbürgermeister ohne Stimmrecht entsandt. <sup>3</sup>Sie bilden je Gremium eine zuständige Geschäftsstelle.

<sup>4</sup>Die Stadträtinnen und Stadträte und deren Stellvertreter/-innen werden durch den Stadtrat widerruflich aus seiner Mitte bestellt. <sup>5</sup>Die Stadträtinnen und Stadträte sind nach dem Verpflchtungsgesetz zu verpflichten und erhalten gemäß der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen Sitzungsgeld. <sup>6</sup>Die Stadträtinnen und Stadträte der Gremien wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die jeweilige Stellvertretung mit einfacher Mehrheit.

<sup>7</sup>Dem Deutschen Gewerkschaftsbund Region Leipzig-Nordsachsen, der Handwerkskammer zu Leipzig und der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig wird ermöglicht, je eine bei der Kammer fest angestellte namentlich benannten Vertreterin als Beobachterin/je einen bei der

Kammer fest angestellten namentlich benannten Vertreter als Beobachter zu den Sitzungen der Vergabegremien „Lieferungen und Dienstleistungen“ und „Bauleistungen“ zu entsenden. <sup>8</sup>Dem Deutschen Gewerkschaftsbund Region Leipzig-Nordsachsen und der Architekten- und Ingenieurkammer wird die Möglichkeit gegeben, jeweils eine hauptamtliche, versierte Vertreterin mit Beobachterstatus/ jeweils einen hauptamtlichen, versierten Vertreter mit Beobachterstatus in das Vergabegremium „Architekten- und Ingenieurleistungen“ zu entsenden. <sup>9</sup>Die Vertreter/-innen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Kammern sind gemäß Verpflichtungsgesetz zur Geheimhaltung zu verpflichten. <sup>10</sup>Eine Teilnahme an Beratungen des Vergabegremiums ist nur den verpflichteten Personen gestattet.

<sup>12</sup>Bei der Durchführung von Auslobungsverfahren (Wettbewerbe oder Planungswettbewerbe) haben die berufenen Mitglieder des Vergabegremiums für „Architekten- und Ingenieurleistungen“ die Möglichkeit, an dem einzusetzenden Preisgericht teilzunehmen. <sup>13</sup>Bei Bedarf können sachkundige Personen hinzugezogen werden.

## 8.2 Aufgaben

<sup>1</sup>Die drei Vergabegremien für „Lieferungen und Dienstleistungen“, „Bauleistungen“ und „Architekten- und Ingenieurleistungen“ sind ausschließlich für das Votum zur abweichenden Vergabeart und zum Vergabevorschlag für die jeweiligen Leistungsarten, gemäß den in Anlage 1 genannten Wertgrenzen, zuständig. <sup>2</sup>Für die Beratung von Anträgen zu freiberuflichen Leistungen, welche keine Architekten- und Ingenieurleistungen sind, ist das Vergabegremium „Lieferungen und Dienstleistungen“ zuständig.

## 8.3 Öffentlichkeit

<sup>1</sup>Die Beratungen der Vergabegremien finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

## 8.4 Votum des Vergabegremiums

<sup>1</sup>Bei der Wahl abweichender Vergabearten im Rahmen des geltenden Vergaberechts ist vor Beginn des Verfahrens das Votum des Vergabegremiums entsprechend der Wertgrenzen der Anlage 1 einzuholen. <sup>2</sup>Erreicht das Auftragsvolumen die in Anlage 1 genannten Wertgrenzen, ist das Votum des zuständigen Vergabegremiums zum Vergabevorschlag vor Zuschlagserteilung einzuholen. <sup>3</sup>Auf der Grundlage des Votums des Vergabegremiums soll die zuständige Amts- bzw. Eigenbetriebsleitung der Vergabestelle den Zuschlag an den Auftragnehmer erteilen. <sup>4</sup>Votiert das Vergabegremium nicht für den jeweiligen Antrag, kann die Vergabestelle ihren Antrag entsprechend des Votums ändern oder die Clearingstelle anrufen. <sup>5</sup>Anschließend soll die Vergabestelle abschließend über den Antrag entscheiden. <sup>5</sup>Das Vergabegremium wird über die Entscheidung durch die Vergabestelle in Textform informiert.

## 8.5 Verfahrensgang

<sup>1</sup>Das Gremium kann ein Votum abgeben, wenn mindestens 2 Stadträtinnen und Stadträte anwesend sind. <sup>2</sup>Die Empfehlung des Vergabegremiums wird mit einfacher Mehrheit ausgesprochen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. <sup>4</sup>Die Vertreter/-innen der Verwaltung sowie die Vertreter/-innen des Deutschen Gewerkschaftsbundes Region Leipzig-Nordsachsen und der Kammern haben kein Stimmrecht.

<sup>5</sup>Die Empfehlung über den Antrag wird protokolliert und der einreichenden Stelle spätestens am Folgetag mit dem Votum zugestellt. <sup>6</sup>Für die bereits auf elektronische Aktenführung umgestellten Verfahren wird das Ergebnis der Votierung elektronisch im Verfahren vermerkt und ein entsprechender Protokollauszug als elektronisches Dokument hinzugefügt.

<sup>7</sup>Votiert das Vergabegremium nicht für den Antrag, kann die Vergabestelle ihren Antrag ändern oder das Rechtsamt als Clearingstelle anrufen. <sup>8</sup>Anschließend soll die Vergabestelle abschließend über den Antrag entscheiden. <sup>9</sup>Das Vergabegremium (über die jeweilige Geschäftsstelle) und das Rechnungsprüfungsamt werden über die Entscheidung durch die Vergabestelle in Textform informiert.

<sup>10</sup>Auf der Grundlage des Votums des Vergabegremiums oder der Empfehlung des Rechtsamtes (Clearingstelle) kann die zuständige Amts- bzw. Eigenbetriebsleitung den Zuschlag als Rechtsgeschäft elektronisch in Textform bzw. bis zur vollständigen Umstellung auf die elektronische Akte in Papierform erteilen.

<sup>11</sup>Bei Eilbedürftigkeit eines Antrages vor dem nächsten Sitzungstermin entscheidet die Geschäftsstelle unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls, ob

- a) eine Sitzung außerhalb des Terminplanes erforderlich ist,
- b) eine Telefonabstimmung, eine Videokonferenz oder ein Umlaufverfahren durchgeführt werden kann,
- c) eine nachträgliche Kenntnisnahme erfolgt.

<sup>12</sup>Anträge auf abweichende Vergabeart nach Zuschlagserteilung können nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden.

## **8.6 Arbeitsweise**

<sup>1</sup>Die Gremien richten sich nach den vergaberechtlichen Bestimmungen. <sup>2</sup>In Zusammensetzung und Arbeitsweise unterliegen sie nicht der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Stadtrates.

<sup>3</sup>Die Gremien arbeiten gemäß Sitzungsplan nach Punkt 8.9. <sup>4</sup>Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen einberufen werden. <sup>5</sup>Die Einladungen erfolgen durch den Leiter der Geschäftsstelle.

<sup>6</sup>Die Beratungsunterlagen werden spätestens am 2. Arbeitstag vor der Sitzung den Gremiumsmitgliedern durch die Geschäftsstelle in geeigneter Art und Weise (vorzugsweise elektronisch über das Ratsinformationssystem) zugestellt. <sup>7</sup>Bei außerplanmäßig durchzuführenden Sitzungen oder außerplanmäßig auszureichenden Sitzungsunterlagen kann die Zustellung per Kurier oder in anderer vergleichbar geeigneter Art erfolgen. <sup>8</sup>Die Vertreter/-innen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Kammern erhalten keinerlei Unterlagen zu den einzelnen Vergaben.

<sup>9</sup>Nachträglich eingereichte Anträge auf abweichende Vergabeart werden zur Kenntnis genommen, sofern der Zuschlag noch nicht erteilt ist. <sup>10</sup>Der gesamte Vorgang wird danach dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben.

<sup>11</sup>Zur Gewährleistung einer effektiven Arbeit des Vergabegremiums ist der Antragstellerin/dem Antragsteller zum betreffenden Tagesordnungspunkt die Teilnahme einer sachkundigen Vertreterin/eines sachkundigen Vertreters zur Begründung des Vergabevorschlages zusätzlich zum Gremiumsmitglied zu gewähren.

## **8.7 Ausgeschlossene Personen**

<sup>1</sup>An der Vergabe dürfen als voreingenommen geltende Personen nicht mitwirken. <sup>2</sup>Die vergaberechtlichen Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

<sup>3</sup>Jedes Vergabegremiumsmitglied prüft, ob seinerseits Voreingenommenheit i.S.d. § 6 VgV zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegt. <sup>4</sup>Stellt ein Vergabegremiumsmitglied fest, dass es zum Kreis der ausgeschlossenen Personen gehört, hat es das umgehend dem/der Gremiumsvorsitzenden mitzuteilen. <sup>5</sup>Damit ist das Gremiumsmitglied von der Beratung dieses Tagesordnungspunktes ausgeschlossen.

## **8.8 Protokoll**

<sup>1</sup>Die Voten des Gremiums werden protokolliert und den Mitgliedern mit den Beratungsunterlagen der nächsten Sitzung in geeigneter Art und Weise (vorzugsweise elektronisch über ALLRIS) zugestellt. <sup>2</sup>Das Protokoll wird durch die Protokollantin/den Protokollanten ausgefertigt und in der Folgesitzung durch die Gremiumsvorsitzende/den Gremiumsvorsitzenden bestätigt.

<sup>3</sup>Kommentierungen, die nicht den Antrag betreffen, sind nicht Bestandteil des Protokolls.

## **8.9 Sitzungsplan**

<sup>1</sup>Die jeweilige Geschäftsstelle erarbeitet einen Sitzungsplan, der durch das Gremium in Kraft gesetzt wird. <sup>2</sup>Der Sitzungsplan ist allen Vergabestellen bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die jeweilige Geschäftsstelle regelt die Einreichung der Unterlagen zur Sitzung.

## **9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die GO tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Vergabeordnung der Stadt Leipzig für Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen vom 21. Januar 2015 (DS-00313/14), die Ratsbeschlüsse II-1453/99 vom 20. Januar 1999 und RBV-649/11 vom 19. Januar 2011 sowie die Rahmengeschäftsordnung vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

## **10 Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Die Einführung der vollständigen elektronischen Abwicklung von Vergabeverfahren nach Maßgabe dieser GO erfolgt schrittweise. <sup>2</sup>Alle Verfahren, die bis zur Inkraftsetzung dieser GO begonnen wurden (maßgebend ist die Veröffentlichung der Bekanntmachung bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots), werden nach der bisherigen Vergabeordnung beendet.

## Anlage 1

**Wertgrenzen, ab denen die entsprechenden Unterlagen dem Vergabegremium vorzulegen sind:**

	<b>Vergabegremium</b>
<b>Lieferungen und Dienstleistungen</b>	<b>„Lieferungen und Dienstleistungen“</b>
Begründung zur abweichenden Vergabeart	Jede abweichende Vergabeart; Ausnahme: Beschränkte Ausschreibungen erst ab 50.000 EUR (brutto) und Freihändige Vergaben erst ab 25.000 EUR (netto)
Vergabevorschlag	ab 100.000 EUR (brutto)
<b>Bauleistungen</b>	<b>„Bauleistungen“</b>
Begründung zur abweichenden Vergabeart	ab 100.000 EUR (brutto) Ausnahme: § 3a Abs. 2 Nr. 2 VOB/A
Vergabevorschlag	ab 250.000 EUR (brutto)
<b>Architekten- und Ingenieurleistungen</b>	<b>„Architekten- und Ingenieurleistungen“</b>
Begründung zur abweichenden Vergabeart	jede Vergabe oberhalb des EU-Schwellenwerts
Vergabevorschlag	jede Vergabe oberhalb des EU-Schwellenwerts
<b>Sonstige Freiberufliche Dienstleistungen</b>	<b>„Lieferungen und Dienstleistungen“</b>
Begründung zur abweichenden Vergabeart	jede Vergabe oberhalb des EU-Schwellenwerts
Vergabevorschlag	jede Vergabe oberhalb des EU-Schwellenwerts

## Anlage 2

**Wertgrenzen, ab denen Vorgänge (Vergaben von Leistungen) dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen sind:**

Anträge auf abweichende Vergabeart	ab 50.000 EUR (brutto)
Vergabeunterlagen zur Zuschlagserteilung	ab 50.000 EUR (brutto)
Nachtragsangebote, Auftragserweiterungen und Anschlussaufträge, auch wenn der Hauptauftrag nicht vorlagepflichtig war	ab 20.000 EUR (brutto)  Der Wert bezieht sich auf die Gesamtheit der zusätzlichen Vergaben, die Verrechnung mit entfallenden Leistungen ist unzulässig.
Leistungsbilder (Gebäude- und Innenräume, Freianlagen, Tragwerkplanung und technische Ausrüstung)	ab 50.000 EUR (brutto) für das Gesamthonorar der Leistungsphasen 1-3, unabhängig davon, ob Teilleistungen einzeln vergeben oder vom Fachamt selbst ausgeführt werden